

## Öffentliche Bekanntmachung zum Wehrpflichtgesetz

Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrpflicht zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Person mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben.

Gemäß § 18 Absatz 7 Satz 2 des MRRG in Verbindung mit § 25 MRRG weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2012 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 Wehrpflichtgesetz widersprechen können.

Ein Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist ab 01.07.2011 möglich, da die Rechtsvorschriften gemäß Artikel 13 des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011 zu diesem Termin in Kraft treten.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin, zu erklären. Ein entsprechendes Formular zum Widerspruchsrecht ist in der Meldestelle des Amtes Neverin, Zimmer 7 oder im Internet unter [www.amtneverin.de](http://www.amtneverin.de) erhältlich.

Amt Neverin  
Meldestelle  
Dorfstraße 36

17039 Neverin

**Widerspruch gegen Datenübermittlung**

Ich widerspreche der Weitergabe meiner Meldedaten an das Bundesamt für  
Wehrverwaltung nach § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz

Familienname : \_\_\_\_\_

Vorname : \_\_\_\_\_

Geburtsdatum : \_\_\_\_\_

gegenwärtige Anschrift : \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift